

Individuelle Prämienverbilligung 2020

Wer hat grundsätzlich Anspruch auf eine Prämienverbilligung?

- Personen, die am 1. Januar 2020 ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthaltsort im Kanton St.Gallen hatten.
- Zuzügerinnen und Zuzüger aus dem Ausland.

Bis wann ist der Anspruch geltend zu machen?

- Einreichfrist bis **31. März 2020** für voraussichtlich Berechtigte mit Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Kanton St.Gallen.
- Für ab dem 2. Januar aus dem Ausland Zuziehende endet die Antragsfrist am 31. Dezember 2020.

Wie ist der Anspruch geltend zu machen?

- Personen, die nicht angeschrieben werden, können auf der Webseite www.svasg.ch/ipv eine Selbstberechnung vornehmen, das intelligente, elektronische Formular ab 8. Januar 2020 online ausfüllen und abschicken.
- Personen mit EL-Anspruch wird die Prämienverbilligung ohne Anmeldung direkt den entsprechenden Krankenversicherern überwiesen und den Prämienrechnungen gutgeschrieben.

Was geschieht bei Änderungen im Prämienverbilligungsjahr?

- Neuberechnung bei Geburten auf Antrag bis spätestens 31. März des Folgejahres.

Wer erteilt Auskünfte?

- Die AHV-Zweigstelle kann Sie auf Wunsch persönlich beraten.
- Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.svasg.ch/ipv oder über die Telefonnummer 071 282 61 91.